

84. Kann nach dem Tode eines mit Hinterlassung mehrerer Erben verstorbenen Kommanditisten an seiner Stelle die Erbengemeinschaft als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen werden?

HGB. § 177.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 15. März 1929 in der Handelsregister-sache betr. die Firma B., D. & Co. in Eisenfod. II B 3/29.

I. Amtsgericht Eisenfod.

II. Landgericht Zwidau.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Eibenstock ist seit mehreren Jahren die dortige Kommanditgesellschaft in Firma B. D. & Co. eingetragen. Die Gesellschaft bestand zuletzt aus drei persönlich haftenden Gesellschaftern und neun Kommanditisten, mit Einlagen, die zwischen 9000 und 41000 RM. betragen. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt u. a.:

„Durch den Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, die Erben des Verstorbenen treten ohne weitere Erklärung in die Stellung von Kommanditisten, und die Kapitaleinlage des Verstorbenen wird Kommanditeinlage der Erben.

Stirbt ein Kommanditist, so treten dessen Erben ebenfalls an dessen Stelle.

In allen Fällen, in denen die Erben an Stelle eines verstorbenen Gesellschafters treten, haben dieselben sowohl vor als auch nach der Teilung unter sich einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen und können stets ihre Gesellschafterrechte nur durch diesen Vertreter ausüben . . . Erfolgt die Bestellung nicht, so ruhen die Gesellschafterrechte für deren Ausübung in der Gesellschafterversammlung . . .“

Am 18. Juli 1928 wurde beim Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, daß die Kommanditisten Ferdinand B. und Louis K. durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden seien; an die Stelle des Kommanditisten B. seien seine fünf Erben (mit Namen angeführt) und an die Stelle des Kommanditisten K. dessen zwei Erben (folgen die Namen), je in Erbengemeinschaft, getreten.

Das Amtsgericht hat die Eintragung abgelehnt, weil mehrere Erben eines Kommanditisten nur je für ihre Person, nicht in Erbengemeinschaft Kommanditisten sein könnten. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Der weiteren Beschwerde der Antragsteller möchte das Oberlandesgericht Dresden stattgeben. Es sieht sich aber hieran gehindert durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. Oktober 1912 (Hansl. Z. Jahrgang 33 Nr. 134), der die Eintragung der Erben eines verstorbenen Kommanditisten in ungeteilter Erbengemeinschaft für unzulässig erklärt. Das Oberlandesgericht Dresden hat daher die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Hierbei geht es davon aus, daß allerdings als

Kommanditisten nur rechtsfähige Persönlichkeiten auftreten und demgemäß im Handelsregister eingetragen werden könnten, d. h. entweder einzelne natürliche oder juristische Personen, oder Personenvereinigungen, die — wie die offene Handelsgesellschaft — als solche imstande seien, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Die Erbengemeinschaft habe keine solche Rechtsfähigkeit. Bei ihr seien vielmehr die Miterben die Träger der erbenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten, ihre Zusammenfassung ergebe kein selbständiges Rechtsgebilde. Soweit die Gründung einer Kommanditgesellschaft oder der Eintritt einer Erbengemeinschaft in eine solche auf Grund Vertrags in Frage komme, werde denn auch die Zulässigkeit der Beteiligung einer solchen Gemeinschaft zu verneinen sein. Anders, wenn ein Kommanditist unter Hinterlassung mehrerer Erben sterbe. Nach § 177 HGB. habe der Tod eines Kommanditisten nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, die Erben des Kommanditisten träten vielmehr in seine Rechtsstellung ein. Dies bewirke aber nicht, daß nunmehr die mehreren Erben jeder für sich ohne weiteres Kommanditisten würden, denn die Rechte des Erblassers stünden zunächst der Gemeinschaft der Erben zu, und zwar solange, als diese sich nicht auseinandergesetzt hätten. Wie lange die Erben in der Gemeinschaft verbleiben wollten, sei ihre Sache; es gebe keine Vorschrift, nach der sie zur Auseinanderziehung gezwungen werden könnten. Die auf sie übergegangenen Rechte des Erblassers aus der Kommanditbeteiligung könnten die Erben vor der Auseinanderziehung nur in ihrer Vereinigung zur Gemeinschaft wahrnehmen. Auf der anderen Seite könnten sie auf Leistungen, die der Erblasser etwa noch nicht erfüllt gehabt habe, insbesondere auf Zahlung der Einlage, in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen werden (§ 2059 Abs. 2 BGB.); den Gläubigern stehe aber auch das Recht zu, sie wegen der gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner zu belangen. Der Tatsache, daß den Miterben die Fortziehung der Erbengemeinschaft nicht verwehrt sei, müsse auch durch Eintragung in das Handelsregister Rechnung getragen werden. Der Vorschrift, daß jeder einzelne Kommanditist unter Angabe seiner Einlage einzutragen sei, könne dann eben nicht Genüge geschehen; die Ausübung eines Zwanges in der Richtung, daß sich die Miterben über die Verteilung der Einlage einigen müßten, komme nicht in Frage. § 162 HGB. sei hier nicht anwendbar, weil nicht mehrere einzelne Kommanditisten

in die Gesellschaft eingetreten seien, sondern lediglich die Erbengemeinschaft, welche die Rechtsstellung des Erblassers fortsetze. Jrgendwelche Rechte Dritter würden durch die Eintragung der Erbengemeinschaft nicht gefährdet. Habe der Erblasser seine Einlage nicht geleistet, so gehe diese Verpflichtung, wenn sich die Miterben nicht über die Kommanditbeteiligung auseinandersetzten, auf sie als Gesamtschuldner über, sie haften dann bis zur Höhe der fehlenden Einlage mit dem Nachlaß und auch persönlich.

Das Reichsgericht tritt der Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden bei.

Darüber ist kein Zweifel, daß Kommanditist grundsätzlich nur eine physische oder juristische Person oder auch eine Handelsgesellschaft sein kann, die zwar nicht mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist, die aber unter ihrer Firma Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen in der Lage ist. Deshalb scheiden z. B. die bürgerlichrechtliche Gesellschaft und eine Gütergemeinschaft aus. Dasselbe gilt ohne Frage für die Erbengemeinschaft, soweit es sich darum handelt, ob eine Kommanditgesellschaft mit einer Erbengemeinschaft als Kommanditistin gegründet werden oder ob eine solche Gemeinschaft in eine bestehende Kommanditgesellschaft als Kommanditistin eintreten kann. Denn der Erbengemeinschaft fehlt die Möglichkeit des selbständigen Auftretens im Rechtsverkehr; sie ist, wie das Oberlandesgericht Dresden richtig bemerkt, in ihrer Zusammenfassung kein besonderes Rechtsgebilde, das als solches Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen könnte. Daraus folgt aber nichts für die Frage, wie es zu halten ist, wenn ein Kommanditist mit Hinterlassung mehrerer Erben stirbt, ob nicht in diesem Falle die Erbengemeinschaft als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen werden kann oder gar muß. Diese Frage ist allein aus § 177 HGB. zu entscheiden, wonach der Tod eines Kommanditisten die Auflösung der Kommanditgesellschaft nicht zur Folge hat. Danach treten die Erben des Kommanditisten ohne weiteres, ohne irgendwelche Erklärung von ihrer Seite, in die Rechtsstellung des Verstorbenen als Kommanditisten-Gesellschafters ein, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem oder den Erben des Kommanditisten ausschließt (was im vorliegenden Falle nicht zutrifft). Solange die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt ist, die ungeteilte Erbengemeinschaft also noch besteht, kann vom Vorhandensein

mehrerer einzelner Kommanditisten als Erben des verstorbenen Kommanditisten nicht die Rede sein. Denn der Nachlaß des Erblassers ist insoweit noch Gesamtgut, an dem die Miterben zwar nach Maßgabe ihrer Erbteile berechtigt sind, an dessen einzelnen Bestandteilen aber keinem von ihnen ein Bruchteil zusteht. Das gilt auch von der Kommanditeinlage des Verstorbenen; auch sie gehört bis zur Auseinanderziehung den Miterben gemeinschaftlich zur gesamten Hand. Infolgedessen ist während Bestehens der Erbengemeinschaft auch eine Eintragung der mehreren Erben als Kommanditisten — je mit einer bestimmten Einlage als Teil der Einlage des Erblassers — nicht möglich. Da die Erben zur Aufgabe der Gemeinschaft nicht gezwungen werden können, bleibt in solchem Falle nichts anderes übrig, als daß die Erbengemeinschaft als Kommanditistin eingetragen wird. Dasselbe muß der Fall sein, wenn der Erblasser-Kommanditist beim Vorhandensein mehrerer Erben die Auseinanderziehung ausgeschlossen hat (§ 2044 BGB.) oder wenn aus den in §§ 2043, 2045 BGB. erwähnten Gründen ein Aufschub der Teilung nötig wird. Es handelt sich hierbei um eine lediglich als Folge der Vorschrift des § 177 SGB. anzusehende und auf ihr beruhende unvermeidliche Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Erbengemeinschaft nicht Kommanditisten-Eigenschaft haben kann, weil sie kein selbständiges Rechtsgebilde und nicht selbst Träger der erbenschaftlichen Rechte und der Nachlaßverbindlichkeiten ist. Wollte man diese Ausnahme nicht zulassen, so wäre die Folge, daß während der Dauer der Erbengemeinschaft überhaupt keine der wahren Sach- und Rechtslage entsprechende Eintragung gemacht werden könnte.

Rechte Dritter werden durch die Zulassung der Erbengemeinschaft als Kommanditistin nicht beeinträchtigt. Das Oberlandesgericht Dresden bemerkt mit Recht, daß die Verpflichtung zur Leistung der vom Erblasser-Kommanditisten nicht oder nicht voll eingezahlten Einlage auf die Miterben als Gesamtschuldner übergeht und daß sie mit dem Nachlaß und auch persönlich für das Fehlende haften.

Aus diesen Gründen hat der Senat im Anschluß an die Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Januar 1913 (RGZ. Bd. 44 A Nr. 33) der weiteren Beschwerde stattgegeben; a. M. Oberlandesgericht Hamburg in der oben angeführten Entscheidung; Staub-Pinner SGB. 13. und 14. Aufl. § 161 Anm. 6, § 177 Anm. 1;

Düringer-Hachenburg *HGB.* 4. Bd. § 177 Anm. 5; Frey-
schmar im *ZentrBl. für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat* 1917
S. 1ffg., besonders S. 10 bis 12.